

Bramsche, den 24.04.2017

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Damen und Herren !

An der Realschule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für ein Lernmittelpaket, ob sie dieses kaufen oder ausleihen wollen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können und welche Sie selbst beschaffen müssen, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Paketentgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Paketausleihe“ geben Sie bitte **in jedem Fall** ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2017/18 **bis zum 02. Juni 2017** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Tragen Sie bitte auf dem Überweisungsträger unter Kundenreferenznummer in die erste Zeile **nur** den **Nachnamen und den Vornamen des Schülers, der Schülerin** ein.

In die zweite Zeile dann bitte **die Klasse im neuen Schuljahr.**

**Volksbank Bramgau eG**

**IBAN: DE29 2656 3960 0108 8491 00**  
**BIC: GENODEF1WHO**

**Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem**

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird( im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des §19 Abs. 1 und 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

**Dafür benötigen wir einen aktuellen Nachweis (Stichtag 01.05.2017)!**

*Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern (Nachweis erforderlich) zahlen nur 80% des Entgelts.*

Mit freundlichen Grüßen



B. Otte-Becker, Realschulrektorin